

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 32.2

Aktenzeichen: 32.2

Vorlage Nr.: BV/1440/2020

|                         |              |            |                  |
|-------------------------|--------------|------------|------------------|
| Vorlage für die Sitzung |              |            |                  |
| Rat                     | Entscheidung | 02.11.2020 | nicht öffentlich |

|                                                                                      |                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beratungsgegenstand:                                                                 | <b>Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach</b> |
| Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: | keine                                                                                                                                      |
| Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:               | keine                                                                                                                                      |

## Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach vom 31.08.2020 wird aufgehoben.

## Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 31.08.2020 hat der Rat der Stadt Rheinbach die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage 2020 beschlossen.

Es wurden der 20.09.2020 sowie der 13.12.2020 als verkaufsoffene Sonntage festgesetzt.

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.S.218b), ist ein Beschluss des Rates, der das geltende Recht verletzt, vom Bürgermeister zu beanstanden.

Der v.g. Beschluss wurde durch den Bürgermeister mit Schreiben vom 18.09.2020 gemäß § 54 Abs.3 S. 1 GO NRW beanstandet, da er das geltende Recht verletzt.

Die dem Beschluss zugrundeliegende Vorlage der Verwaltung fußte auf der Rechtmäßigkeit des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.07.2020. Dieser regelte, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster hat gegen diesen Erlass geurteilt und Sonntagsöffnungen des Einzelhandels untersagt, mit denen den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die örtlichen Einzelhandelsstrukturen entgegengewirkt werden sollte. Am 03.09.2020 hat das Oberverwaltungsgericht in drei Eilbeschlüssen entschieden und damit seine Entscheidungen vom 28.08.2020 – 4 B 1260/20.NE – und – 4 B 1261/20.NE – bestätigt.

Diese Entscheidung stellt für die Stadt Rheinbach geltendes Recht dar.

Der v.g. Erlass wurde mit Schreiben vom 30.09.2020 des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben.

Rheinbach, den 29.10.2020

Im Auftrag

gez. Raffel Knauber  
Erster Beigeordneter

Im Auftrag

gez. Daniela Hoffmann  
Fachgebietsleiterin